

CHOR DER EVANGELISCHEN KIRCHGEMEINDE STECKBORN

STATUTEN

Statuten

1. Name

Der Chor der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8266 Steckborn.

2. Rechtliche Form

Er ist Bestandteil der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn und als solcher Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes und des Verbandes der Evangelischen Kirchenchöre Thurgau.

3. Zweck

Der Chor der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn stellt sich folgende Aufgaben:

- 3.1. Er wirkt in Gottesdiensten mit.
- 3.2 Er unterstützt und fördert den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen.
- 3.3 Er erarbeitet Werke der geistlichen Chorliteratur und bringt sie in Konzerten oder Abendmusiken zur Aufführung.
- 3.4 Er pflegt den Chorgesang im Allgemeinen.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Chores der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn können alle Personen aufgenommen werden, die sich mit den Zielen und Aufgaben (Punkt 3) einverstanden und bereit erklären die Absicht bekunden, im Chor regelmässig mitzusingen.

Es wird unterschieden zwischen

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freunde und Gönner
- 4.1 Aktivmitglied ist, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren.
- 4.2 Passivmitglieder haben das Recht, die Jahresversammlung ohne Stimmrecht zu besuchen und zahlen regelmässig einen festgelegten Jahresbeitrag.
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.
- 4.4 Es besteht die Möglichkeit, als ProjektsängerIn mitzuwirken.
- 4.5 Freunde und Gönner entrichten einen Beitrag, dessen Höhe sie selber bestimmen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tode. Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dabei erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die allfälligen Ansprüche des Vereins gegenüber austretenden Mitgliedern bleiben vorbehalten.
- 4.7 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Jahresversammlung festgelegt.

5. Organe / Organisation

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahresversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.1 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie findet bis spätestens Ende des 1. Quartals statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge an die Jahresversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5.2 Traktanden an der Jahresversammlung:

- Begrüssung, Präsenz
- die Abnahme des Protokolls
- Mutationen
- Jahresrückblick, Tätigkeitsberichte
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und des Jahresbudgets
- die Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsrevisoren
- auf Antrag des Vorstandes die Wahl von Ehrenmitgliedern
- Anträge:

Für allgemeine Anträge ist das absolute Mehr, für Statutenänderungen eine 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen erforderlich

- Jahresprogramm
- Allgemeines
- Ehrungen

5.3 Vorstand

Die Jahresversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von vier Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für die Aufgaben, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind.

Dem Vorstand gehören 5 Mitglieder an:

- die Präsidentin/der Präsident
- die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident
- die Aktuarin/der Aktuar
- die Kassierin/der Kassier
- die Beisitzende/der Beisitzende
- die Chorleiterin/der Chorleiter mit beratender Stimme
- eine Pfarrperson als Vertretung der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn von Amtes wegen mit beratender Stimme.

Präsident und Kassier werden von der Versammlung gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers (Vize, Ressorts etc) konstituiert sich der Vorstand selber.

5.4 ChorleiterIn

Für die Auswahl einer Chorleiterin / eines Chorleiters setzt die Evangelische Kirchenvorsteherschaft eine Findungskommission ein, die sich aus Vertretern des Vortandes des Chores, der Pfarrperson und dem Organisten zusammensetzt.

Der/die Chorleiter/in wird auf Antrag der Findungskommission durch die Evangelische Kirchenvorsteherschaft Steckborn ausgewählt und von dieser vertraglich angestellt.

5.5 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie prüfen die Amtsführung des Kassiers und erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht.

5.6 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten beschränkt sich auf den laufenden Jahresbeitrag. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand und der Chor der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn haften

nicht für Unfälle ihrer Mitglieder anlässlich gemeinsamer Veranstaltungen.

6. Rechnungswesen/Beiträge

- 6.1 Einnahmen
 - Beiträge der Aktiv-und Passiv-Mitglieder
 - Beiträge der Kirchgemeinde
 - Erträge aus Auftritten, Aktionen, Konzerten
 - Spenden, Schenkungen

ProjektsängerInnen werden darauf hingewiesen, dass ein freiwilliger Beitrag willkommen ist.

Bei Vorliegen von besonderen Umständen kann der Vorstand Beiträge von Mitgliedern vermindern oder erlassen.

- 6.2 Der Vereinsbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils an der Jahresversammlung festgelegt.
- 6.3 Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Beitrag zu entrichten.
- 6.4 Abgaben an Verbände (z B VEKT, Schweiz Kirchengesangsbund) sind im Jahresbeitrag eingeschlossen.
- 6.5 Der Vorstand ist vom Vereinsbeitrag entbunden.
- 6.6 Ausgaben

Der Vorstand bewilligt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Er hat die Kompetenz, bei ausserordentlichen Ausgaben über einen jährlich einmaligen freien Betrag von CHF 1000,00 zu verfügen.

6.7 Unterschriftenberechtigung

Der Chor der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn wird durch die Unterschriften des Präsidenten/Vizepräsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

7. Auflösung

- 7.1 Zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder notwendig.
- 7.2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen samt Notenmaterial der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn zu übergeben, die beides für einen allfällig später neu gebildeten Verein aufzubewahren, bzw. zu verwalten hat.

8. Schlussbestimmungen

Steckborn, 20.03.2017

- 8.1 Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder an der Jahresversammlung vom 25. Januar 2010 in Kraft.
- 8.2 Anpassung und Genehmigung an der Jahresversammlung 2017.
- 8.3 Die Statuten treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Verena Rieder-Engeli	Kathrin Hipp